

Informationsschreiben zur Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der Kommunalwahl am 09.06.2024, der Europawahl am 09.06.2024 und der Landtagswahl am 22.09.2024.

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Verkehr – vom 07.12.2020 ist die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, genehmigungsfrei.

Unter Berücksichtigung von § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer **Zeit von zwei Monaten** unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
2. Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht beziehungsweise dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
3. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 StVO wird hingewiesen.
5. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
6. Plakattafeln, -träger und -aufsteller müssen standsicher aufgestellt und Plakate ausreichend gesichert werden.
7. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, sind das Lichttraumprofil und die Verkehrswege freizuhalten.
8. An Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig.

Die Straßenverkehrsbehörden sind lediglich vor Beginn der Plakatwerbung zu unterrichten.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Eberswalde ist wie folgt zu erreichen:

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Tiefbauamt SG Verkehr
Breite Str. 41-44
16225 Eberswalde

Telefon: 03334/64652
E-Mail: svbstadt@eberswalde.de

Die Plakatwerbung und das Befestigungsmaterial sind unverzüglich und rückstandslos nach dem Wahltag zu entfernen.

Die Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger, die sich der Wahl stellen, sind dazu verpflichtet sich eigenständig über die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Verkehr – vom 07.12.2020 zu informieren.